

# Schul- und Disziplinarordnung der Gewerblichen Berufsschule Chur

Beschlossen vom Berufsschulrat am 3. März 2020<sup>1</sup>

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Geltungsbereich

Die Schul- und Disziplinarordnung gilt für alle Lernenden der Gewerblichen Berufsschule Chur (GBC), der Berufsmaturitätsschulen 1 (BM 1) sowie der Trainingsmodule und Freikurse.

## II. Schulpflicht und Absenzen

### Art. 2 Schulpflicht

<sup>1</sup> Die Lernenden sind gesetzlich verpflichtet, den Unterricht nach dem für ihren Beruf geltenden Lehr- und Stundenplan zu besuchen. Die Lernenden werden vor Semesterbeginn über den persönlichen Stundenplan informiert.

<sup>2</sup> Lernende haben sich pünktlich zum Unterricht einzufinden.

### Art. 3 Unterrichtsfreie Tage

Unterrichtsfreie Tage sind:

- a) allgemeine, offizielle Feiertage;
- b) Freitag nach Auffahrt;
- c) QV-Prüfungswoche;
- d) schriftliche Prüfungen allgemeine schulische Bildung (1 Tag);
- e) weitere Tage nach Beschluss des Berufsschulrates oder der Schulleitung.

### Art. 4 Definition Absenzen

Jedes Fernbleiben vom Unterricht gilt als Absenz (1 Lektion = 1 Absenz). Die GBC entscheidet, ob eine Absenz entschuldigt oder unentschuldigt ist. Bei Unstimmigkeiten wird die verantwortliche Person der beruflichen Bildung angehört.

<sup>1</sup> Fassung von Art. 2, 4-12, 15, 17-20 gemäss Beschluss des Berufsschulrates vom 30. Mai 2022 und auf den 1. August 2022 in Kraft gesetzt

**Art. 5** Voraussehbare und nicht voraussehbare Absenzen

<sup>1</sup> Als voraussehbare Absenzen gelten:

- a) Militär-, Zivilschutz- und Feuerwehrdienst sowie andere öffentliche Dienste;
- b) überbetriebliche Kurse (üK); Prüfungsaufgebote (QV);
- c) Teilnahme an Kursen;
- d) Termine für Arzt-, Zahnarztbesuche und Prüfungen ausserhalb der beruflichen Bildung, sofern sie nicht in die unterrichtsfreie Zeit verlegt werden können;
- e) Betriebsanlässe;
- f) Teilnahme an sportlichen, religiösen und weiteren Anlässen.

<sup>2</sup> Als nicht voraussehbare Absenzen gelten:

- a) Krankheit;
- b) Unfall;
- c) Todesfall im privaten Umfeld;
- d) andere nicht voraussehbare Absenzen.

<sup>3</sup> Das Fernbleiben vom Unterricht wird von der lernenden Person über das Abszენტool der GBC mitgeteilt. Die voraussehbaren Absenzen sind vorgängig festzuhalten.

<sup>4</sup> Bei Blockunterricht und Unterricht ausserhalb der regulären Schultage gelten besondere Regelungen gemäss Weisung der Schulleitung.

<sup>5</sup> Bei Trainingsmodulen und Freikursen gelten besondere Regelungen gemäss Weisung der Schulleitung.

**Art. 6** Unentschuldigte Absenzen

<sup>1</sup> Als unentschuldigt gilt jede Absenz, die nicht unter Art. 5 fällt.

<sup>2</sup> Disziplinarische Unterrichtsausschlüsse durch die Lehrperson gelten als unentschuldigte Absenz.

**Art. 7** Abszენტool

Alle Absenzen werden im Abszენტool der GBC eingetragen und verwaltet.

**Art. 8** Absenzen im Sportunterricht

Kann eine lernende Person nur den Sportunterricht nicht besuchen, entscheidet die Sportlehrperson über das Vorgehen.

**Art. 9** Absenzenkontrolle

<sup>1</sup> Jede Lehrperson führt eine Absenzenkontrolle.

<sup>2</sup> Unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis aufgeführt. Entschuldigte Absenzen werden im Zeugnis nicht aufgeführt.

**Art. 10** Massnahmen bei unentschuldigten Absenzen

<sup>1</sup> Jede unentschuldigte Absenz wird mit Fr. 10.– gebüsst. Bussen müssen bis zum nächsten Unterrichtstag beglichen werden.

<sup>2</sup> Auf Antrag der Lehrperson erteilen die Schulleitungsmitglieder bzw. der Ressortleiter/die Ressortleiterin einen schriftlichen Verweis. Im Wiederholungsfalle können die Schulleitungsmitglieder bzw. der Ressortleiter/die Ressortleiterin fehlbaren Lernenden eine schriftliche Verwarnung erteilen.

<sup>3</sup> Die verantwortliche Person der beruflichen Bildung, Erziehungsberechtigte (sofern die Lernenden noch nicht volljährig sind) und das zuständige Amt für Berufsbildung werden durch die Schulleitungsmitglieder bzw. den Ressortleiter/die Ressortleiterin über eine schriftliche Verwarnung informiert. Gemeinsam wird das Vorgehen definiert.

**III. Disziplin und Ordnung****Art. 11** Grundsatz

<sup>1</sup> Lernende sind zu Disziplin und Ordnung verpflichtet. Sie erscheinen mit allen notwendigen Unterrichtshilfsmitteln im Unterricht.

<sup>2</sup> Aufnahmen (z.B. Bild, Ton etc.) vom Unterricht und von öffentlichen Veranstaltungen der GBC dürfen durch Lernende nur nach Zustimmung der verantwortlichen Person gemacht und veröffentlicht werden.

<sup>3</sup> Abfälle (Papier, Flaschen, Aludosen, Zigarettenstummel, usw.) sind in den dafür aufgestellten Behältern zu entsorgen. Alle Mitarbeitenden der GBC können bei Fehlverhalten von Lernenden eine Busse in der Höhe von Fr. 10.– veranlassen.

<sup>4</sup> Die Räume sind sauber aufgeräumt zu verlassen.

<sup>5</sup> Die Lernenden nehmen am Unterricht anständig gekleidet teil.

<sup>6</sup> Die Schulleitungsmitglieder, die Ressortleitungen, die Lehrpersonen und die Mitarbeitenden der Zentralen Dienste sind gegenüber den Lernenden weisungsberechtigt. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

**Art. 12** Gewalt

Jegliche Form von Gewalt ist untersagt und hat disziplinarische Massnahmen zur Folge. Körperliche, psychische und sexuelle Gewalt können strafrechtliche Konsequenzen haben.

**Art. 13** Alkohol, Rauchen, Snus, Cannabis und andere psychoaktive Substanzen

<sup>1</sup> Der Konsum von Alkohol, Snus, Cannabis und anderen psychoaktiven Substanzen ist auf dem gesamten Schulareal verboten. Die Lernenden dürfen nicht

unter Einwirkung von Alkohol und psychoaktiven Substanzen am Unterricht teilnehmen.

<sup>2</sup> Bei Handel von Suchtmitteln und psychoaktiven Substanzen leitet die Schulleitung das notwendige Verfahren ein.

<sup>3</sup> Innerhalb des Schulgebäudes und der Turn- und Sportanlage besteht Rauchverbot.

<sup>4</sup> Ausgenommen vom Rauchverbot sind:

- a) die markierten Zonen auf den Vorplätzen;
- b) die markierte Zone auf der Dachterrasse.

#### **Art. 14**      Abstellen von Fahrzeugen

Das Abstellen von Fahrzeugen ist auf dem Schulareal nur auf den dafür speziell vorgesehenen Plätzen und nur innerhalb der Markierungen erlaubt.

#### **Art. 15**      Massnahmen bei Verstössen betreffend Disziplin und Ordnung

<sup>1</sup> Jeder Verstoß kann mit Fr. 10.– gebüßt werden.

<sup>2</sup> Die Lehrpersonen können Lernende bis maximal fünf Lektionen vom Unterricht ausschliessen. Bei einem Ausschluss von mehr als zwei Lektionen erfolgt eine Meldung an das zuständige Schulleitungsmitglied bzw. an den Ressortleiter/die Ressortleiterin.

<sup>3</sup> Das zuständige Schulleitungsmitglied bzw. der Ressortleiter/die Ressortleiterin erteilt Lernenden bei Verstössen betreffend Disziplin und Ordnung einen schriftlichen Verweis, wenn dieser angezeigt ist. Im Wiederholungsfalle kann das zuständige Schulleitungsmitglied bzw. der Ressortleiter/die Ressortleiterin fehlbaren Lernenden eine schriftliche Verwarnung erteilen.

<sup>4</sup> Über eine schriftliche Verwarnung informieren die Schulleitungsmitglieder bzw. der Ressortleiter/die Ressortleiterin die verantwortliche Person der beruflichen Bildung, Erziehungsberechtigte (sofern die Lernenden noch nicht volljährig sind) und das zuständige Amt für Berufsbildung. Gemeinsam wird das weitere Vorgehen definiert.

### **IV. Weitere Bestimmungen**

#### **Art. 16**      Haftung

Lernende haften für jeden von ihnen verursachten Schaden an Sachen und Personen.

#### **Art. 17**      Kommunikation mit Berufsbildenden

Die Berufsbildenden werden in geeigneter Form (z.B. über ein IT-Portal, schriftlich, per Post, usw.) informiert.

**Art. 18** Zeugnisse

Zeugnisse werden am Ende jedes Semesters erstellt und in geeigneter Form zugänglich gemacht.

**Art. 19** Klassenchef / Klassenchefin

Alle Klassen wählen bei Schulbeginn einen Klassenchef/eine Klassenchefin. Diese vertreten die Klasse gegenüber den Lehrpersonen, der Ressort- und der Schulleitung und unterstützen die Lehrpersonen in organisatorischen Belangen.

**V. Rechtsmittel****Art. 20** Rechtliches Gehör / Rechtsmittel

Das rechtliche Gehör und die Rechtsmittel richten sich nach der Verordnung für die Gewerbliche Berufsschule Chur vom 23. Juni 2016.

**VI. Schlussbestimmungen****Art. 21** Ersetzung bisherigen Rechtes

Diese Schul- und Disziplinarordnung ersetzt die Fassung vom 29. November 2016 und tritt am 1. August 2020 in Kraft.